



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.322/0002-DSR/2007

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem u. A. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird
Abänderungsantrag
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 179. Sitzung am 29. November 2007 beschlossen, zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgelegten Abänderungsantrag zur im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Abschnitt VIIIa der Mitwirkung im Gesundheitsbereich und Berechtigung zur Datenverarbeitung:

1. Zu § 495e:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei der Regelung von Projekten, die nur anonymisierte und indirekt personenbezogene Daten beinhalten, weniger strengere Determinierungsanforderungen bestehen, als bei direkt personenbezogenen Projekten (wobei aber nicht übersehen werden sollte, dass die Daten zunächst von direkt personenbezogen ermittelt werden, um allerdings in weiterer Folge in pseudonymisierter Form gespeichert zu werden). Es scheint daher in diesem Fall akzeptabel, dass nicht alle Projekte ausdrücklich im Gesetz genannt werden, sondern diese Projekte im Einzelfall aufgrund der allgemeinen - im Gesetz determinierten Vorgaben - eingerichtet werden können.

Der Terminus "pseudonymisiert" ist ein Ausdruck, der nicht im DSG 2000 verankert ist. Im DSG 2000 gibt es vergleichbar nur die "indirekt personenbezogenen Daten". Im Hinblick darauf, dass der Begriff "pseudonymisiert" schon im ASVG existiert, sollte

in den Erläuterungen klargestellt werden, dass es sich hierbei um indirekt personenbezogene Daten handelt.

In Abs 1 sollte der Zweck zur „Verbesserung der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder –behandlung“ lauten.

Die Abs. 2 und 3 sollten - im Hinblick einer formal-legistischen Verbesserung - zusammengezogen werden.

Im Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass für die Projekte nur jene direkt personenbezogenen Daten herangezogen werden, die von den in die Projekte involvierten Auftraggebern bereits vor der Projektdurchführung in rechtmäßiger Weise für andere Zwecke verarbeitet werden dürfen. Um die Schaffung eines Pools mit direkt personenbezogenen Gesundheitsdaten zu vermeiden, hat die Verantwortung für die Qualitätssicherung den jeweiligen Auftraggebern und nicht der Pseudonymisierungsstelle zu obliegen. Es ist daher im Gesetz klarzustellen, dass diese Daten an die Pseudonymisierungsstelle nur zur unverzüglichen Pseudonymisierung überlassen werden dürfen (Die Pseudonymisierungsstelle wird als Dienstleister tätig und kann daher nicht Daten „ermitteln“).

Dementsprechend wäre der zweite Satz des Abs. 4 umzuformulieren.

Weiters ist ein Zugriff durch andere auf die zu pseudonymisierenden Daten oder die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke explizit auszuschließen.

Grundsätzlich wäre aus rechtspolitischer Sicht zu prüfen, inwieweit hier parallel zum im E- Government Gesetz geregelten Konzept der Verschlüsselung mittels bPk und der bereits bestehenden Konstruktion einer beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Pseudonymisierungsstelle noch weitere Parallelstrukturen geschaffen werden sollen und wo diese Pseudonymisierungsstellen eingerichtet werden sollen.

Aus datenschutzpolitischen Überlegungen sollte daher ein Gesamtkonzept im E- Health Bereich angedacht werden, welches sich mit der Art der geeigneten Pseudonymisierung im Gesundheitsbereich und den notwendigen Anforderungen an eine Pseudonymisierungsstelle auseinandersetzt.

Weiters weist der Datenschutzrat aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Reformpoolprojekte erst aufgrund einer geeigneten gesetzlichen Basis begonnen werden dürfen.

2. Zu der Bestimmung „Auskunftsverpflichtung gegenüber Krankenanstalten“:

Es wird angeregt „die für diese Auskunftserteilung notwendigen Daten“ noch genauer zu umschreiben, bzw. überhaupt die Datenarten im Gesetz taxativ aufzuzählen, da dieser Begriff zu wenig determiniert ist.

3. Dezember 2007
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt